

Rechte und Pflichten von Vorständen in Genossenschaften

Rechtsgrundlagen, Definition der Genossenschaft

Rechtsquellen des Genossenschaftsrechts

Das Genossenschaftsrecht ist Teil des Gesellschaftsrechts. Rechtsquellen sind für alle Genossenschaften insb.

- ▶ das Genossenschaftsgesetz (GenG) von 1889, (wiederholt geändert)
- ▶ die Genossenschaftsregisterverordnung von 1889 (wiederholt geändert)
- ▶ sowie für die einzelne Genossenschaft – zusätzlich deren Satzungen und Geschäftsordnungen
- ▶ etc.

Das Genossenschaftsgesetz:

Zwingende Vorschriften: Beispiele hierfür sind u. a. §§ 16 (Satzungsänderungszuständigkeit der GV) , 65 (Uneinschränkbarkeit des Kündigungsrechts) GenG.

Dispositive Vorschriften: Beispiele hierfür sind u. a. §§ 24 (Art der Bestellung des Vorstands), 36 (Anzahl AR), 65 (Kündigungsfrist) GenG.

Vorschriften, welche die Regelung **ganz der Satzung überlassen**. Beispiel hierfür ist u.a. § 36 Abs. 1 Satz 2 GenG (Zahl der AR-Mitglieder für Beschlussfassung).

Gesetzlicher Genossenschaftsbegriff

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 GenG ist die Genossenschaft eine Gesellschaft

- ▶ von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist,
- ▶ den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange
- ▶ durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Aufbau des Genossenschaftsgesetzes

- ▶ Allgemeines
- ▶ Gründung der eG
- ▶ Beitritt zur eG
- ▶ Satzungsänderungen
- ▶ Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder
- ▶ Vorstand
- ▶ Aufsichtsrat
- ▶ Generalversammlung
- ▶ Vertreterversammlung
- ▶ genossenschaftliches Prüfungswesen
- ▶ Beendigung der Mitgliedschaft
- ▶ Auflösung und Liquidation der eG
- ▶ Insolvenz der eG
- ▶ Nachschusspflicht der Mitglieder im Falle der Insolvenz der eG
- ▶ Straf- und Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen

Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

Grs. mindestens zwei Mitgliedern bestehen, höhere Zahl möglich

Persönliche Voraussetzungen

Natürliche Person

Mitgliedereigenschaft

Sonderfall: Genossenschaften und Juristische Personen

Bestellung des Vorstands

Grundsätzlich durch GV

Beendigung des Amts

Insbesondere durch:

- ▶ Ablauf der Amtsdauer
- ▶ Tod
- ▶ Amtsniederlegung
- ▶ Ausschluss aus der eG
- ▶ Ausscheiden aus der eG wg. Kündigung der Mitgliedschaft
- ▶ Widerruf der Bestellung durch GV
- ▶ Etc.

Geschäftsführungsorgan

- ▶ Abgrenzung zur Vertretungsmacht
- ▶ SP: Zulässigkeit, Sinn und Zweck von Meinungsbildern
- ▶ Delegation auf Mitarbeiter grundsätzlich zulässig

Geschäftsverteilung

Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung steht Geschäftsverteilung auf einzelne Vorstände nicht entgegen.

Achtung: Überwachung

Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis (vgl. § 27 Abs. 1. S. 2 GenG)

Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung die durch Satzung festgesetzten Beschränkungen zu beachten.

- ▶ GV/VV-Anweisungen unzulässig
- ▶ Zulässig sind jedoch satzungsmäßige Bindungen an die Zustimmung der GV/VV bzw. AR, bei GF-Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen – § 23 MS:
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchstabe m) zuständig ist,

- Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
- Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als,

- Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
- Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 39 und 39a,
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen
- Erteilung von Prokura,
- Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört

Vertretungsorgan

Aktivvertretung:

Grundsatz der Gesamtvertretungsmacht. Abweichungen durch Satzung zulässig

Passivvertretung:

Es genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied

Sonderproblem: Folge von Überschreitung der Leitungsmacht im Innenverhältnis

Pflichten des Vorstands

Aufgaben und Pflichten des Vorstands:

Ergeben sich aus dem GenG und der Satzung. Vgl. insb. § 16 MS, wonach die Pflichten des Vorstands insbesondere sind:

- ▶ Die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
- ▶ eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
- ▶ die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

- ▶ für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- ▶ über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- ▶ ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- ▶ spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- ▶ dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und
- ▶ im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

Ferner § 34 GenG Pflichtenkatalog und Haftungsnorm:

Persönlicher Anwendungsbereich:

- Vorstandsmitglieder
- Gemäß § 41 analoge Anwendung auf Aufsichtsratsmitglieder!
- Keine Anwendung auf Prokuristen, selbst wenn sie i.R. gemischter Gesamtvertretung agieren.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

- Ab Übernahme der
- Bis Erlöschen des Vorstandsamtes

Sorgfaltspflichten:

► **Allgemeine Sorgfaltspflichten (vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 GenG)**

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft zu beachten

SP: Grenzen der unternehmerische Entscheidungen

SP: Einschaltung externer Berater

Sorgfaltspflichten:

► **Besondere Sorgfaltspflichten (vgl. § 34 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 GenG)**

Daneben sind unter anderem nachfolgende, besonders gesetzlich geregelte Sorgfaltspflichten zu beachten:

- Verschwiegenheitspflicht
- Ferner gem. Abs. 3, nicht entgegen Gesetz und Satzung u.a.
 - Kredite zu gewähren
 - Zahlungen zu leisten, nachdem Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist
 - Etc.

Geltendmachung

Die Haftung gem. § 34 GenG besteht ausschließlich gegenüber der Genossenschaft, also nicht gegenüber dem einzelnen Mitglied.

Verjährung von Ansprüchen nach § 34 GenG.

Die Satzung bestimmt gem. § 39 GenG, ob GV/VV oder AR über die Einleitung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder zu entscheiden haben.

Wichtig:

- ▶ Verantwortlichkeit einzelner bei Kollegialentscheidungen:
- ▶ Verschulden des Vorstandsmitglieds: Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)
- ▶ Beweislast: Beweislastumkehr gemäß § 34 Abs. 2 S. 2 GenG
- ▶ Gesamtschuldner: Mehrere pflichtverletzende Vorstandsmitglieder haften als sog. Gesamtschuldner
- ▶ Entlastung

Aufsichtsrat – Beteiligung an der Geschäftsführung und Kontrollorgan

Unvereinbarkeiten

Interessenkollusion nach § 37 Abs. 1 GenG

Grundsatz der fehlenden Personenidentität zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgaben des Aufsichtsrats

Kontrollorgan:

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Genossenschaft, vgl. § 22 MS.

Achtung: Unternehmerischer Handlungsspielraum nur dann überschritten, wenn Risiko unvertretbar und keine vernünftigen geschäftlichen Gründe für die Eingehung des Risikos ersichtbar (s.o.)

Maßnahmen der Überwachung:

Zum Zweck der Überwachung hat er sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren:

- Jederzeitiges Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Genossenschaft
- Auskunftsrecht auch einzelner AR-Mitglieder, jedoch nur an den Gesamtaufsichtsrat
- Prüfung der Bücher etc. der Genossenschaft sowie des Kassenbestandes und der Waren
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Vorschlags des Vorstandes über die Verwendung des Jahresabschlusses

- Jedes Mitglied des AR hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen
- Einschaltung externer Berater: Bei Bedarf zulässig und ggf. erforderlich wenn AR eigene Sachkunde fehlt. Dauerberatung jedoch nicht sachgerecht, da AR grundsätzlich eigen Sachkunde aufzuweisen hat. Pflicht zur sorgfältigen Auswahl. Darüber hinaus kann sich AR i.d.R. auf Beratung verlassen, es sei denn sie ist erkennbar unrichtig oder unzweckmäßig
- Aufsichtsrat muss sich durch Stichprobenkontrolle aktiv über die wichtigsten Vorgänge der eG informieren.

Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln:

Gelegenheit zur Stellungnahme

Kein Recht zur Ersetzung!

Ultima Ratio ist die vorläufige Amtsenthebung bzw. Abberufung einleitbar

Weitere Aufgaben:

Beteiligung

Die Satzung kann gem. § 38 Abs. 3 dem Aufsichtsrat „weitere Obliegenheiten“ übertragen - § 23 MS (s.o.)

Weitere Aufgaben:

Vertretung

- ▶ Abschluss von Dienst-, Altersteilzeit- und Altersversorgungsverträgen (§39 GenG; § 18 Abs. 2 MS)
- ▶ Beendigung von Dienstverträgen
- ▶ Prozessführung (§ 39 GenG; § 22 Abs. 8 MS)

Haftung

Während der Aufsichtsrat grundsätzlich nur als Organ tätig werden kann, sind die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder persönlich verantwortlich und haftbar gemäß § 41 i. V. m. § 34 Abs. 1 GenG.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Abteilung Rechtsberatung

Türkenstraße 22 – 24

80333 München

Tel.: 089/ 2868-3717

Fax.: 089/2868-3705

Internet-Mail: recht@gv-bayern.de

Notes-Mail: recht@gvb